

Erfolgsspaltung nach IFRS

Umsatzerlöse			Alle übrigen Erträge	Erfolgsbeitrag abhängiger Unternehmen	Erfolgsbeitrag aufgebener Geschäftsbereiche nach Steuern
Finanzierungsaufwendungen	Steueraufwendungen	Alle übrigen Aufwendungen			
				Periodenergebnis	

Grundlage:

IAS 1.81

Im Abschluß sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:

- (a) Umsatzerlöse;
- (b) Finanzierungsaufwendungen;
- (c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden;
- (d) Steueraufwendungen;
- (e) ein gesonderter Betrag, welcher der Summe entspricht aus dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfaßt wurde; und
- (f) Ergebnis.

IAS 1.83

Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.

IAS 1.85

Es dürfen weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten erfaßt werden.

IAS 1.86

Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.

IAS 1.88

Ein Unternehmen hat eine Aufwandsgliederung anzugeben, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruht, je nachdem, welche Darstellungsweise verlässlichere und relevantere Informationen ermöglicht.